ANHANG VIII des Protokolls 1

Benachbarte Entwicklungsländer

Für die Anwendung des Artikels 5 des Protokolls 1 gilt die folgende Begriffsbestimmung:

Der Ausdruck „benachbartes Entwicklungsland, das zu einem zusammenhängenden geografischen Gebiet gehört“ bezieht sich auf folgende Länderliste:

Afrika: Ägypten, Algerien, Libyen. Marokko, Tunesien,

Asien: Malediven.